

(4) Die Preiskarteiblätter sind von den für die Bekanntgabe der Preise und Normative für die Preisbildung zuständigen Ministern und Leitern zu unterzeichnen sowie mit dem Dienststempel bzw. Dienststempel<sup>19</sup> zu versehen.

(5) Die für die Bekanntgabe der Preise und Normative für die Preisbildung zuständigen Minister und Leiter haben den in der Anlage 4 aufgeführten Betrieben und Organen jeweils ein Preiskarteiblatt zu übermitteln. Auf Preiskarteiblattvordrucken ausgedruckte Verteiler, die nicht der Anlage 4 entsprechen, sind nicht mehr anzuwenden. Den Empfängern der Preiskarteiblätter ist die Herstellung und Verteilung von Abschriften und Vervielfältigungen dieser Preiskarteiblätter untersagt; ausgenommen ist die Anfertigung einer Abschrift entsprechend den Festlegungen des § 9 Abs. 2.

(6) Die Bekanntgabe von Tarifen und Preisen für das Verkehrswesen erfolgt durch Preiskarteiblatt bzw. im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA).

### §11

#### Dokumentation

(1) Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie und die Betriebe haben die festgesetzten Kosten- und Preisvorgaben, die gesetzlichen Preise und die Teilpreisnormative der Erzeugnisse ihres Zuständigkeitsbereiches zu dokumentieren. Die betrieblichen Zuschlagsätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten haben die für die Festsetzung zuständigen Organe und die Betriebe zu dokumentieren.

(2) Sofern ein Betrieb gemäß den Rechtsvorschriften Preise für seine Erzeugnisse festzulegen hat, sind folgende vom Leiter des Betriebes Unterzeichnete Angaben zu dokumentieren<sup>20</sup>:

- Bezeichnung und Beschreibung des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses und seiner Gebrauchseigenschaften;
- ELN-Nummer;
- Betriebspreis, Industrieabgabepreis und Einzelhandelsverkaufspreis sowie Preisstellung;
- Kosten- und Industriepreiskalkulation bei Kalkulationspreisen bzw. Angabe der angewandten Preisbildungsmethoden und Kostennachweis bei Relationspreisen.

(3) Die von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane der Industrie eingereichten Vorschläge auf zentrale staatliche Bestätigung von Kosten- und Preisvorgaben und Preisen (einschließlich der dazugehörenden Anträge der Betriebe) verbleiben zur Dokumentation bei dem für die Bestätigung zuständigen Organ. Ein weiteres Exemplar dieser Vorschläge verbleibt zur Dokumentation beim Preiskoordinierungsorgan der Industrie. Der Nachweis für die Festlegung der Kosten- und Preisvorgaben und Preise durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans der Industrie (einschließlich der dazugehörenden Anträge der Betriebe) verbleibt beim Preiskoordinierungsorgan der Industrie zur Dokumentation. Ein Exemplar der Anträge verbleibt beim antragstellenden Betrieb zur Dokumentation.

(4) Die durch die Betriebe eingereichten Anträge auf Festsetzung von Teilpreisnormativen sowie von betrieblichen Zuschlagsätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten verbleiben zur Dokumentation bei dem für die Festsetzung zuständigen Organ.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zu dokumentierenden Unterlagen sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet ab Beendigung der Produktion bzw. ab Außerkraftsetzung der Preise oder der Normative für die Preisbildung, aufzubewahren.

<sup>19</sup> is sofern in Ansnahm (-fallen der zuständige Leiter nicht zur Führung eines Dienststempels berechtigt ist

<sup>20</sup> Zur Dokumentation können die zur Preiserrechnung erforderlichen Formblätter verwendet werden, wenn sie die geforderten Angaben und die Unterschrift des Leiters des Betriebes enthalten.

### § 12

#### Berücksichtigung spezieller Bedingungen

Die Leiter der zuständigen Staatsorgane sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise zur Berücksichtigung von Besonderheiten in den Bereichen und Zweigen. Festlegungen zum Preisantragsverfahren für ihren Verantwortungsbereich herauszugeben.

### §13

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher fahrlässig

a) unterläßt:

- termingemäß Antrag bzw. Preisantrag zu stellen, wenn er dazu verpflichtet ist (§ 2 Absätze 1 bis 3),
- die Preise entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften festzulegen, wenn er nicht der Preisantragspflicht unterliegt<sup>1</sup> und auch keinen Preisantrag stellt (§ 2 Abs. 6),
- die Preise mit den Hauptabnehmern bzw. den anderen Abstimmungspartnern abzustimmen (§ 6),
- termingemäß Vorschläge zur zentralen staatlichen Preisbestätigung vorzulegen, wenn er dazu verpflichtet ist (§ 8);

b) Preiskarteiblätter über die festgelegte Anzahl und den festgelegten Verteiler hinaus herstellt und verteilt (§ 10 Abs. 5),

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 1 000 M belegt werden.

(2) Bei vorsätzlicher Verletzung der Tatbestände gemäß Abs. 1 kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M ausgesprochen werden.

« (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den in der Zweiten Verordnung vom 15. September 1971 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 67 S. 577) genannten Ordnungsstrafbefugten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### §14

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 13 am 1. Mai 1980 in Kraft.

(2) Der § 13 tritt am 1. August 1980 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) — die Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44);
- die Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes);
- b) alle in Ergänzung der unter Buchst. a genannten Anordnungen erlassenen speziellen Bestimmungen zum Preisantragsverfahren.

Berlin, den 29. Februar 1980

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

I. V.: D o m ä g k  
Staatssekretär